

Der Regierungsrat schreibt auf die Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli betreffend «der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft die Bildfahndung mit KI-Tools ermöglichen» (26.5151.02), dass die Verwendung von öffentlichen KI-Tools im Internet für die Bildfahndung in den meisten Fällen eine Persönlichkeitsverletzung darstellen würde und als rechtlich unzulässig einzustufen sei. Auch bestehe derzeit keine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Bildfahndung mit öffentlich zugänglichen KI-Tools durch die Kantonspolizei oder die Staatsanwaltschaft. Auf kantonaler Ebene könne eine solche Grundlage nicht geschaffen werden, nur der Bund dürfe in dieser Sache legislieren. Das ist gut nachvollziehbar.

Eine andere Möglichkeit sind Gesichtserkennungs-Softwares mit internen Fotobeständen. Der Regierungsrat schreibt dazu, dass der Bundesrat die Auffassung vertrete, dass auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen biometrische Gesichtsdaten zur Identifizierung von Personen im Rahmen von Ermittlungen und Strafverfahren verwendet werden dürfen. Gemäss Regierungsrat wären dennoch klare, detaillierte gesetzliche Regelungen notwendig. Die rechtlichen Abklärungen diesbezüglich würden eine vertiefte Recherche voraussetzen, die den Rahmen einer Schriftlichen Anfrage sprengen.

Die Verwendung einer Gesichtserkennungs-Software mit internen Fotobeständen würde die Persönlichkeitsrechte weniger verletzen, als wenn die Bilder von mutmasslichen Tätern und Täterinnen für eine Öffentlichkeitsfahndung ins Internet gestellt werden. Auch deshalb wäre es sinnvoll, wenn auch die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt eine Gesichtserkennungs-Software anschaffen, wie sie andere Polizeikörper verwenden. Die Kantonspolizei St. Gallen nutzt beispielsweise «Griffeye». Solche polizeiinternen Programme sind nicht mit dem Internet verbunden und greifen nur auf eigenes Bildmaterial der Kantonspolizei resp. Staatsanwaltschaft zurück. Bei welchen Delikten und unter welchen Voraussetzungen die Gesichtserkennungs-Software verwendet werden darf, müsste definiert werden. Die durch die Software zusammengeführten Personenbilder müssten jedenfalls zusätzlich durch Behördenmitarbeitende verifiziert werden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft eine Gesichtserkennungs-Software zur Verfügung gestellt werden kann, um mit internen Fotobeständen Bildfahndung zu betreiben,
- welche Anwendungsfälle – insbesondere bezogen auf Delikte – eines Gesichtsbildabgleichs mittels einer Gesichtserkennungs-Software mit internen Bildbeständen auf kantonaler Ebene geregelt werden könnten und welche Fälle auf nationaler Ebene geregelt werden müssten,
- unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen ein solcher Bildabgleich im Kanton Basel-Stadt zugelassen werden könnte. (Insbesondere unter Berücksichtigung von Referenzbeständen und Suchbildern, Deliktskatalog, Subsidiarität, Anordnungs- und Genehmigungszuständigkeit, Protokollierung, Aufbewahrung und Löschung, Benachrichtigung der betroffenen Personen, Verwertbarkeit sowie Aufsicht und Evaluation.)
- ob auch interne Bilderdatenbanken der anderen kantonalen Polizeikörper für den Bildabgleich verwendet werden können, beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen dies möglich wäre und ob die eigenen Bilder der Kantonspolizei Basel-Stadt auf Anfrage auch den anderen Polizeikörpern zur Verfügung stellen dürfte.

Christoph Hochuli, Michael Graber, Anina Ineichen, Bruno Lötscher-Steiger, Gabriel Nigon, David Jenny, Daniel Albietz, Felix Wehrli, Patrick Fischer, Oliver Thommen, Silvia Schweizer, Adrian Iselin, Niggi Daniel Rechsteiner